

NIEDERSCHRIFT

über den Termin zur Anhörung und Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 FlurbG

Anwesend

1. vom DLR:

- Herr Schmitt als Verhandlungsleiter
- Herr Weiler als Sachgebietsleiter Planung und Vermessung
- Herr Krämer als Sachbearbeiter Planung und Vermessung
- Herr Nick als Sachgebietsleiter Verwaltung

2. Weiterhin

Von anderen Behörden und Stellen:
Herr Schlemmer, Vorsitzender der TG

3. rd. 100 Beteiligte

Von dem Verhandlungsleiter wurde den Erschienenen der Zweck des heutigen Termins erläutert und sodann folgendes festgestellt:

1. Die Ladung zum heutigen Termin ist form- und fristgerecht erfolgt. Die Beteiligten in den Flurbereinigungs- und Nachbargemeinden wurden durch öffentliche Bekanntmachung sowie diese und alle übrigen Beteiligten durch Aufgabe zur Post geladen. Die Ladungsnachweise befinden sich bei den Akten des DLR.
2. Jeder Teilnehmer hat einen Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes erhalten, der seine zum Verfahren zugezogenen Grundstücke mit den Wertermittlungsergebnissen enthält. Bei Miteigentum/gemeinschaftlichem Eigentum hat der gemeinsame Bevollmächtigte bzw. Pfleger bzw. Vertreter oder der an erster Stelle eingetragene Miteigentümer bzw. der ortsansässige Miteigentümer den Auszug erhalten.
3. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung, insbesondere die Wertermittlungskarten, haben - wie in der Ladung vermerkt - in Bad Salzig am 20.03.2018 und in Weiler am 21.03.2018 in der Zeit von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 16:00 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt.

Den Erschienenen wurden sodann anhand der gesetzlichen Bestimmungen die Wertermittlungsergebnisse und die Grundlagen der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen) mittels einer Power-Point-Präsentation eingehend erläutert, die

Bestandteil dieser Niederschrift ist. Sie wurden darauf hingewiesen, dass sie im heutigen Termin nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Verfahrensgebietes nachprüfen müssen, da jeder Einzelne damit rechnen muss, auch dort abgefunden zu werden, wo er keinen Vorbesitz hat.

Einwendungen gegen die Wertermittlung können durch Eintragung in die ausliegende Liste im heutigen Termin oder schriftlich bis zur Feststellung der Wertermittlung beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück eingelegt werden.

Die Beteiligten wurden darüber informiert, dass diese Einwendungen nicht den Charakter von Widersprüchen im Sinne des allgemeinen Verwaltungsrechtes besitzen, sondern nur als Antrag oder Anregung zu betrachten sind, die Richtigkeit der Wertermittlung zu überprüfen. Folglich ist über diese Einwendungen nicht durch Einzelbescheid zu entscheiden. Widerspruchsfähig ist vielmehr erst die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse, die zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Erschienenen wurden ferner darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, die Bemessung der Land- und Geldabfindung sowie möglicherweise die Feststellung der Geld- und Sachbeiträge bilden, sobald die Ergebnisse der Wertermittlung unanfechtbar feststehen.

Im Flurbereinigungsplan wird endgültig entschieden, ob die Kostenbeiträge nach der Fläche der neuen Grundstücke, des Wertes der neuen Grundstücke (Regelmaßstab) oder eines anderen Maßstabes erhoben werden.

Nach Unanfechtbarkeit der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind die Teilnehmer mit späteren Einwendungen gegen die Wertermittlung ihrer neuen Grundstücke grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Anschluss hieran wurde auf den Planwunschtermin gemäß § 57 FlurbG hingewiesen, zu dem die Teilnehmer später zu gegebener Zeit geladen werden, soweit ein persönlicher Termin gewünscht ist.

Nach diesen allgemeinen Erläuterungen wurde Gelegenheit gegeben, Fragen zu stellen.

Nachdem von den Erschienenen keine weiteren Auskünfte verlangt wurden, wurden die Erschienenen aufgefordert, evtl. Einwendungen gegen die Wertermittlung anzumelden und sich in einer Liste einzutragen, die Bestandteil dieser Niederschrift ist. Die Liste der Beteiligten, die Einwendungen erhoben haben, wurde mit der lfd. Nr. __ abgeschlossen. Zur Begründung ihrer Einwendungen werden diese Beteiligten erneut geladen. Die vorgebrachten Einwendungen werden in besonderen Niederschriften protokolliert, welche Bestandteile dieser Termins Niederschrift sind.

geschlossen


Schmitt

Vereinfachte Flurbereinigung Bad Salzig Weiler



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-
Hunsrück

Offenlage der Nachweisungen über die
Ergebnisse der Wertermittlung
am 20.03.2018 und 21.03.2018

Anhörungs- und Erläuterungstermin über die
Ergebnisse der Wertermittlung
gemäß § 32 Satz 2 FlurbG
am 22.03.2018

Planwunsch gemäß § 57 FlurbG
Teil 1 - Fragebogen:
Landabfindung oder Geldabfindung ?

Ablauf des Termins

am 22.03.2018

im Mehrzweckgebäude in Boppard-Weiler



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM (DLR)
RHEINHESSEN-NAHE-
HUNSRÜCK

1. Die Offenlage der Wertermittlungsnachweise erfolgte am 20. und 21. März 2018
2. Anhörungstermin am 22.03.2018, 09:30 Uhr
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Vortrag des Verhandlungsleiters
 - Beantwortung allgemeiner Fragen
 - Niederschrift über den Anhörungstermin
3. Hinweise zum Planwunsch
4. Einwendungen gegen die Wertermittlung
 - Eintrag in die Einwendungsliste
 - ggfls Einzelverhandlungen

Ladung zum Anhörungstermin durch öffentliche Bekanntmachung



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM (DLR)
RHEINHESSEN-NAHE-
HUNSRÜCK

1. Stadt Boppard:
Rund um Boppard Ausgabe Nr. 8 vom 23. Februar 2018
2. VG Emmelshausen (Dörth, Halsenbach, Karbach):
Amtsblatt Nr. 9_2018 vom 02.03.2018
3. VG Loreley (Kamp-Bornhofen und Kestert):
Amtsblatt Nr. 9_2018 vom 02.03.2018



Erfordernis der Wertermittlung

Um die Teilnehmer mit Land von gleichem Wert abfinden zu können, ist der Wert der alten Grundstücke zu ermitteln (§ 27 FlurbG i.V.m § 44 FlurbG)

Der Wert der neuen Grundstücke ist der „Regelmaßstab“ für die Bemessung der Teilnehmerbeiträge (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FlurbG)

Der Wert der alten Grundstücke ist die Basis für die Berechnung des Landabzuges für die gemeinschaftlichen Anlagen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 FlurbG)

Unvermeidbare Mehr- und Minderausweisungen von Land sind auf der Grundlage der Wertermittlung in Geld auszugleichen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG)

zur Wahrung von Rechten Dritter im Rahmen der Landabfindung und bei Verzicht auf Landabfindung (z.B. Grundschuld, Hypothek, Nießbrauch, ...)



Wertermittlung nach § 28 FlurbG

§ 28 FlurbG [Bewertung nach Nutzen]

(1) Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist das Wertverhältnis in der Regel nach dem Nutzen zu ermitteln, den sie bei gemeinüblicher ordnungsmäßiger Bewirtschaftung jedem Besitzer ohne Rücksicht auf ihre Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage nachhaltig gewähren können. Hierbei sind die Ergebnisse einer Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz zugrunde zu legen; Abweichungen sind zulässig.

(2) Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks, die seinen Wert dauernd beeinflussen, sowie Rechte nach § 49 Abs. 3 sind, soweit erforderlich, in ihrem Wert besonders zu ermitteln.



Wertermittlung nach § 29 FlurbG

§ 29 FlurbG - [Bewertung nach Verkehrswert]

(1) Die Wertermittlung für **Bauflächen und Bauland** sowie für bauliche Anlagen hat auf der Grundlage des Verkehrswertes zu erfolgen.

(2), (3)

(4) Die Ermittlung des Verkehrswertes der baulichen Anlagen soll nur dann vorgenommen werden, wenn die baulichen Anlagen einem neuen Eigentümer zugeteilt werden.

baureifes Land, Rohbauland und Bauerwartungsland

Wertermittlungsrahmen

24 Nutzungsarten bei maximal 7 Wertklassen je Nutzungsart



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM (DLR)
RHEINHESSEN-NAHE-
HUNSRÜCK

Nutzungsart	Abk.	NKZ	Werteinheiten je Ar						
			1	2	3	4	5	6	7
Ackerland	A	1	40	35	30	25	20	15	10
Grünland	GR	2	40	35	30	25	20	15	10
Acker-Grünland	AGR	3	40	35	30	25	20	15	10
Streuobstwiese	GRO	4	40	35	30	25	20	15	10
Gartenland	G	5	40	35	30	25	20	15	10
Waldfläche	W	6	14	10	7				
Hutung	HU	7	7	4					
Streu	STR	8	4						
Gehölz	GH	9	4	2					
Unland	U	10	1						

Wertermittlungsrahmen

24 Nutzungsarten bei maximal 7 Wertklassen je Nutzungsart



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM (DLR)
RHEINHESSEN-NAHE-
HUNSRÜCK

Nutzungsart	Abk.	NKZ	Werteinheiten je Ar						
			1	2	3	4	5	6	7
Gebäude- und Freifläche	GF	11	95	68	55	40			
Gartenland Ortslage	GO	13	38	27	22	16			
Sonderfläche	SO	14	1						
Gebäude- und Freifläche - Sport	GFE	15	1						
Fahrweg	WEG	16	0						
Fußweg	WEG	17	0						
Landesstraße	L	18	0						
Kreisstraße	K	19	0						
Friedhof	FHF	20	0						
Versorgungsanlage	BFVS	21	0						

Wertermittlungsrahmen

24 Nutzungsarten bei maximal 7 Wertklassen je Nutzungsart



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM (DLR)
RHEINHESSEN-NAHE-
HUNSRÜCK

Nutzungsart	Abk.	NKZ	Werteinheiten je Ar						
			1	2	3	4	5	6	7
Bauerwartungsland	GFB	22	38	27	22	16			
Graben	WAG	23	0						
Parkplatz	PL	24	1						
Einbahnige Straße	S	25	0						

Wertermittlung

Kapitalisierungsfaktoren

4 €/WE bzw. 100 €/WE (nur GF, GO + GFB)



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM (DLR)
RHEINHESSEN-NAHE-
HUNSRÜCK

Der Kapitalisierungsfaktor dient zum geldlichen Ausgleich von geringfügigen unvermeidbaren Landmehr- oder Landmindererausweisungen. Mit dem Kapitalisierungsfaktor, Einheit Euro/WE, werden Werteinheiten (WE) in EURO-Beträge umgerechnet.

Die Festsetzung der Kapitalisierungsfaktoren (der Höhe nach) orientiert sich an den ortsüblichen Verkehrswerten. Die Festlegungen sind vorläufig und erfolgen (Änderung vorbehalten) abschließend im Flurbereinigungsplan.

Wertermittlung

Kapitalisierungsfaktoren

4 €/WE bzw. 100€/WE (nur GF,GO + GFB)



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM (DLR)
RHEINHESSEN-NAHE-
HUNSRÜCK

Beispiel für eine 45 m² große unvermeidbare Mehrausweisung in der Acker-Klasse A 2:

$0,45 \text{ Ar} * 35 \text{ WE/Ar} * 4 \text{ €/WE} = 63 \text{ € zu zahlen}$
(entspricht 1,40 € pro m² A 2)

Beispiel für eine 3 m² große unvermeidbare Minderausweisung in der Klasse GF 4:

$0,03 \text{ Ar} * 40 \text{ WE/Ar} * 100 \text{ €/WE} = 120 \text{ € zu erhalten}$
(entspricht 40 € pro m² GF 4)



Nachweis des alten Bestandes

DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück Flurbereinigungsbehörde Verfahren: Bad Salzig Weiler Produktnummer 61090 (bei Rückfragen bitte angeben) Stadt Boppard	Nachweis des Alten Bestandes - Katasterdaten, Wertermittlungsdaten -	Ordnungsnummer 21.00 (bei Rückfragen bitte angeben) Seite: 60 Stand: 06.02.2018
--	--	---

Katasterdaten				Nutz- art	Wertklassen							Wert- einheit WE	Hinweise zum Flurstück
Gemarkung Lagebezeichnung	Flur	Flurstück	Fläche m²		1	2	3	4 Fläche in m²	5	6	7		
Weiler Im Ziehberge	1	239	241	GH WAG	239 2							9.56	Weinbausteillage Flst. im benacht. landw. Gebiet gesetzl. geschütztes Biotop nach §30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG 11 qm Ausgleichsfläche 68 qm
			239 2										
Weiler Oben im Ziehberge	1	298	742	GR GH	247			495				133.63	Flst. im benacht. landw. Gebiet
			495 247								123.75 9.88		
Weiler Im Weiherdammig	1	338/ 3	268	BFVS	268							0.00	Flst. im benacht. landw. Gebiet
Weiler Im Weiherdammig	1	340	155	GH	155							6.20	Flst. im benacht. landw. Gebiet
Weiler Im Weiherdammig	1	354	299	GH	299							11.96	Flst. im benacht. landw. Gebiet
Weiler Im Weiherdammig	1	359/ 2	424	WEG	424							0.00	Flst. im benacht. landw. Gebiet

§ 30 FlurbG: Für die Größe der Grundstücke ist in der Regel die Eintragung im Liegenschaftskataster maßgebend.

Ergebnis der flurbereinigungsinternen Wertermittlung: Vergabe von Nutzungsart und Wertklasse (Ertragsklasse); in Verbindung mit dem Wertermittlungsrahmen Gegenstand des Feststellungsverfahrens nach § 32 FlurbG

Hinweise nach Vorschriften außerhalb des FlurbG, die Einfluss auf Benutzung und Verwertung des Landes haben (nicht Gegenstand des Feststellungsverfahrens nach § 32 Flurb)

Nachweis des alten Bestandes

Beispiel zur Berechnung der Werteinheiten



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhesse-nahe-
Hunsrück

Gemarkung Lagebezeichnung	Katasterdaten				Wertklassen							Wert- einheiten WE	
	Flur	Flurstück	Fläche m ²	Nutz- art	1	2	3	4	5	6	7		
<i>Hirzenach</i>	1	244/ 24	1587										421.40
<i>Niederwald</i>			1482	A			388	1094					389.90
<i>Weinlage: Probstenberg</i>			105	GRO			105						31.50

Acker (A): $3,88 \text{ Ar} * 30 \text{ WE/Ar (Klasse 3)} + 10,94 \text{ Ar} * 25 \text{ WE/Ar (Klasse 4)} = 389,90 \text{ WE}$

Streuobstweise (GRO): $1,05 \text{ Ar} * 30 \text{ WE/Ar (Klasse 3)} = 31,50 \text{ WE}$

Summe = 421,40 WE

Nachweis des alten Bestandes

Beispiel zur Berechnung der Werteinheiten



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhesse-Nahe-
Hunsrück

Gemarkung Lagebezeichnung	Katasterdaten				Wertklassen							Wert- einheiten WE		
	Flur	Flurstück	Fläche m ²	Nutz- art	1	2	3	4	5	6	7			
Weiler	9	302/ 3	3365										812.48	
			1482	GH	1482									59.28
			1883	GF				1883						753.20

Gehölz (GH): $14,82 \text{ Ar} * 4 \text{ WE/Ar (Klasse 1)} = 59,28 \text{ WE}$

Gebäude- und Freifläche (GF): $18,83 \text{ Ar} * 40 \text{ WE/Ar (Klasse 4)} = 753,20 \text{ WE}$

Summe = 812,48 WE

Nachweis des alten Bestandes

Beispiele aus der Hinweisspalte



<i>Weiler</i> <i>Im Ziehberge</i>		1	1153/200	512 512	GH	512									20.48 20.48	Weinbausteillage Flst. im benacht. landw. Gebiet gesetzl. geschütztes Biotop nach §30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG 143 qm Ausgleichsfläche 450 qm
<i>Weiler</i> <i>In den Pfalzweiden</i>		4	126	1065 1065	AGR		642	423							298.35 298.35	Flst. im benacht. landw. Gebiet gesetzl. geschütztes Grünland nach §15 Abs.1 LNatSchG 1029 qm Dauergrünland 1065qm
Gemarkung Lagebezeichnung		Flur	Flurstück	Fläche m ²	Nutz- art	1	2	3	4	5	6	7	Wert- einheiten WE	Hinweise zum Flurstück		
<i>Bad Salzig</i> <i>Für Bürkert</i>		6	464/ 1	398 398	GR							398	39.80 39.80	Altablagerung 398 qm Flst. im benacht. landw. Gebiet Dauergrünland 398qm		

Erläuterungen zu den Hinweisen zum Flurstück ergeben sich aus dem Infoblatt, das jeder Teilnehmer erhalten hat

Einwendungen gegen die Wertermittlung



- Einwendungen können nicht nur im Anhörungstermin, sondern noch bis zur Bekanntgabe der Feststellung schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Die Beteiligten werden gebeten, ihre Einwendungen möglichst frühzeitig vorzubringen
- Einwendungen sind keine förmlichen Rechtsbehelfe, sondern Anregungen zur Änderung der Wertermittlung
- Begründete Einwendungen werden in die Feststellung aufgenommen; über unbegründete wird nur durch Nichtaufnahme entschieden
- Auch wer keine Einwendungen erhoben hat, kann trotzdem die festgestellte Wertermittlung voll durch Widerspruch und Klage anfechten

Rechtsbehelfsverfahren Wertermittlung



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM (DLR)
RHEINHESSEN-NAHE-
HUNSRÜCK

Einwendungen
(kein förmlicher Rechtsbehelf, kein Widerspruchsverfahren)

DLR behebt begründete Einwendungen
(§ 32 Satz 3 FlurbG)

**DLR stellt die Ergebnisse der Wertermittlung fest
und macht die Feststellung öffentlich bekannt**
(§ 32 Satz 3 FlurbG)

**Widerspruch gegen die Feststellung der Ergebnisse
der Wertermittlung**

Rechtsbehelfsverfahren Wertermittlung



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM (DLR)
RHEINHESSEN-NAHE-
HUNSRÜCK

**Widerspruch gegen die Feststellung der Ergebnisse
der Wertermittlung**

**DLR hilft
begründeten
Widersprüchen
ab**

**DLR legt die nach ihrer Auffassung
unbegründeten Widersprüchen der
Spruchstelle für Flurbereinigung zur
Entscheidung vor**

**Klage gegen einen
Widerspruchsbescheid der
Spruchstelle für Flurbereinigung
beim Flurbereinigungsgericht**

Mitwirkung der Flurbereinigungsteilnehmer



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM (DLR)
RHEINHESSEN-NAHE-
HUNSRÜCK

Die Teilnehmer werden gebeten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Verfahrensgebietes nachzuprüfen, da jeder Einzelne damit rechnen muss, auch dort abgefunden zu werden, wo er keinen Vorbesitz (Altbesitz) hat.

Planwunsch

Stufe 1 - Fragebogen



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-
Hunsrück

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bad Salzig – Weiler
Aktenzeichen 61090 HA 10.1

Fragebogen Planwunsch

Bitte bis 09.04.2018 zurück an:

per Post: DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Postfach 0225, 55462 Simmern

per Fax: 0671/92896-549

per E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de

.....
Name

Anschrift

Ordnungsnummer

1. Kennen Sie die Grenzen Ihrer Flurstücke?

- Ja, ich kann die Grenzen meiner Flurstücke in der Örtlichkeit anzeigen.
 Nein

2. Ist Ihr Eigentum verpachtet?

- Ja, an:
 unbefristet
 befristet bis:
 Nein

3. Wünschen Sie ein Angebot zum Ankauf ihres Eigentums?

- Ja. Mir entstehen in diesem Fall keine Kosten in der Flurbereinigung.
 Nein, ich verkaufe privat.
 Nein



Planwunsch

Stufe 2 : Einzeltermin für die Teilnehmer, die Landabfindung wünschen

auf der Grundlage des Planes nach § 41 FlurbG
(Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan)

Der Wege- und Gewässerplan setzt unter Anderem die Anlagen für die äußere Erschließung der Abfindungsgrundstücke fest (§ 44 Abs. 3 Satz 3 FlurbG - Erschließungsgebot -).



Planwunsch

Allgemeine Hinweise

- die Abfindungswünsche aller Teilnehmer (private Interessen) werden untereinander sowie mit den öffentlichen Interessen abgewogen und vom DLR bei der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes berücksichtigt
- Planwünsche sind grundsätzlich unverbindlich und stellen für das DLR eine unverbindliche Anregung dar
- Die Teilnehmer haben zwar keinen Anspruch auf Verwirklichung ihrer Planwünsche, jedoch einen Anspruch auf gerechte Abwägung

Betriebsentwicklung qualifizierter Planwunsch



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM (DLR)
RHEINHESSEN-NAHE-
HUNSRÜCK

Die Flurbereinigungsbehörde kann geplante Betriebsentwicklungen nur dann in ihre Abwägungsentscheidung bei der Gestaltung der Landabfindungen aufnehmen, wenn sie (spätestens) im Planwunschtermin vom Betriebsleiter vorgetragen werden und so konkretisiert und verfestigt sind, dass ihre Verwirklichung nicht bloß theoretisch möglich, sondern voraussehbar ist. Die Teilnehmer trifft insoweit eine Mitwirkungspflicht; sie sind gehalten, im Wunschtermin auf die maßgeblichen Gesichtspunkte hinzuweisen und hierzu konkrete Gestaltungsvorschläge zu unterbreiten.



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-
Hunsrück

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Dienstleistungszentrum für
den Ländlichen Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer-Straße 60 - 68
55545 Bad Kreuznach